



Auf die Anrainer sogenannter Seveso-Betriebe kommen massive Einschränkungen zu, etwa:

➤ **Seveso-Gefährdungsbereich wird rote Zone!**

Grundstücke, die im Gefährdungsbereich eines Seveso-Betriebes liegen, werden künftig gleich behandelt, wie Grundstücke, die durch Lawinen, Hochwasser, Wildbäche, Steinschlag, Erdbeben etc. gefährdet sind (rote oder gelbe Zonen).

➤ **Zu-, Um- und Neubau von Gebäuden wird erschwert – Wert sinkt!**

Auf Grundstücken im Gefährdungsbereich eines Seveso-Betriebes ist in Zukunft der Neu-, Zu- und Umbau und die sonstige Änderung von Gebäuden (und sonstigen baulichen Anlagen) nur zulässig, wenn durch besondere bauliche oder organisatorische Vorkehrungen gewährleistet ist, dass die Folgen schwerer Unfälle nicht vergrößert oder verschlimmert werden können (§ 3 Abs. 3 Tiroler Bauordnung 2011 in der mit dem Tiroler Seveso III-Anpassungsgesetz vom November 2014 geänderten Fassung). Somit dürfen die Anrainer eines Seveso-Betriebes womöglich nicht mehr umbauen, zumindest aber ihr Gebäude nicht mehr so erweitern, dass darin mehr Menschen wohnen könnten, weil damit die Zahl der möglichen Opfer eines schweren Unfalles erhöht würde. Durch diese Einschränkungen wird wahrscheinlich auch der Verkehrswert der Anrainer-Grundstücke stark vermindert.

Seveso-Betriebe: Welcher Abstand ist betroffen?

In der vom Österreichischen Bundesländer-Arbeitskreis herausgegebenen Empfehlung Nr. 1 – Angemessene Abstände, steht: „Der angemessene Abstand ... ist keine sichere Grenze.“

Und weiter: „Die Modellierung von Auswirkungen eines Industrieunfalles wird von einer Vielzahl von Parametern und Annahmen beeinflusst. Das hat zur Folge, dass für ein und dieselbe Anlage nicht vertretbare Unterschiede bei der Abstandsberechnung zutage treten. ...angestellte Vergleiche zeigen EU-weit Unterschiede bei Flüssiggasanlagen von 20 bis 1500 m ...“

➤ **Trotz Baubewilligung neue Auflagen: Anrainer zahlt, nicht Betrieb!**

Stellt die Baubehörde fest, dass in einem Gebäude, das im Gefährdungsbereich eines Seveso-Betriebes liegt, eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen besteht, so hat sie dem Inhaber der Baubewilligung, (also dem gefährdeten Nachbarn des Seveso-Betriebes, nicht etwa dem Inhaber des Betriebes, von dem die Gefahr ausgeht!) zusätzliche Auflagen und/oder ein Sicherheitskonzept vorzuschreiben (§ 27 Abs. 10 Tiroler Bauordnung 2011 in der mit dem Tiroler Seveso III-Anpassungsgesetz vom November 2014 geänderten Fassung). Diese Auflagen muss dann der gefährdete Nachbar auf seine Kosten erfüllen! Auch das Sicherheitskonzept (zur Vermeidung der vom benachbarten Seveso-Betrieb ausgehenden Gefahren) muss der gefährdete Anrainer (!) auf seine Kosten erstellen lassen und der Behörde vorlegen. Tut er dies nicht, muss die Baubehörde die weitere Benützung der baulichen Anlage untersagen (§ 27 Abs. 10 in Verbindung mit § 39 Abs. 6 der Tiroler Bauordnung 2011, je in der mit dem Tiroler Seveso III-Anpassungsgesetz vom November 2014 geänderten Fassung). Da nützt es auch nichts, wenn für ein solches Gebäude eine rechtskräftige Baubewilligung besteht!

➤ **Neuer Seveso-Betrieb: Scherereien haben die Anwohner!**

Wenn im Gefährdungsbereich eines Seveso-Betriebes ein Gebäude neu errichtet, erweitert oder geändert werden soll, kann der Inhaber eines Seveso-Betriebes dagegen Einwendungen bei der Bauverhandlung machen und so uU die geplante Baumaßnahme des gefährdeten Nachbarn verhindern (§ 26 Abs. 6 Tiroler Bauordnung 2011 in der mit dem Tiroler Seveso III-Anpassungsgesetz vom November 2014 geänderten Fassung). Der gefährdete Nachbar kann im baurechtlichen Bewilligungsverfahren für einen Seveso-Betrieb hingegen nur dann Einwendungen erheben, wenn sein Grundstück nicht weiter als 50 m vom Baugrundstück des Seveso-Betriebes entfernt ist. Und auch dann kann er im Bauverfahren nur den Brandschutz thematisieren, nicht aber allfällige andere Gefahren, vor denen er sich womöglich in der Folge durch zusätzliche Vorkehrungen oder durch ein Sicherheitskonzept auf eigene Kosten schützen muss.